



ANTRAG auf AUSZAHLUNG eines PENSIONSGUTHABENS bzw. FORTSETZUNG des FESTSTELLUNGSVERFAHRENS

Bitte in Blockschrift ausfüllen, Zutreffendes ankreuzen

VERSTORBENE PERSON		VSNR/Geburtsdatum		
Familienname				
Vorname			Titel	
Letzte Wohnadresse	Straße / Gasse / Platz		Hausnr./ Stiege/ Tür	
	Postleitzahl	Ort	Land	

ANSPRUCHSBERECHTIGTE PERSON		VSNR/Geburtsdatum		
Familienname			Titel	
Vorname			Geschlecht	
Wohnadresse	Straße / Gasse / Platz		Hausnr./ Stiege/ Tür	
	Postleitzahl	Ort	Land	
In welchem Verwandtschafts- bzw. Naheverhältnis standen Sie zur verstorbenen Person?				
Nachweise über die Angehörigeneigenschaft <input type="checkbox"/> liegen bei <input type="checkbox"/> werden nachgereicht				
Kontoinhaber				
Geldinstitut				
IBAN (Internationale Bank-Kontonummer)				
BIC (Bank Identifikations Code)				

Informationen nach Art. 13 und 14 Datenschutz-Grundverordnung betreffend die Verarbeitung Ihrer personenbezogenen Daten finden Sie auf unserer Homepage unter svs.at/vvt.

Sie sind nicht die einzige anspruchsberechtigte Person?

Geben Sie bitte die Person an, die ebenfalls anspruchsberechtigt sein könnte. Gibt es mehr als eine Person, fügen Sie bitte ein Blatt Papier mit den Angaben und der Unterschrift der anspruchsberechtigten Person bei.

WEITERE ANSPRUCHSBERECHTIGTE PERSON		VSNR/Geburtsdatum	
Familienname		Titel	
Vorname		Geschlecht	
Wohnadresse	Straße / Gasse / Platz		Hausnr./ Stiege/ Tür
	Postleitzahl	Ort	Land
In welchem Verwandtschafts- bzw. Naheverhältnis standen Sie zur verstorbenen Person?			
Nachweise über die Angehörigeneigenschaft <input type="checkbox"/> liegen bei <input type="checkbox"/> werden nachgereicht			
Kontoinhaber			
Geldinstitut			
IBAN (Internationale Bank-Kontonummer)			
BIC (Bank Identifikations Code)			

ERKLÄRUNG	
<ul style="list-style-type: none"> • Ich habe das Infoblatt „Pensions- und Pflegegeldguthaben“ gelesen und zur Kenntnis genommen. • Ich bestätige, dass ich mit der verstorbenen Person zum Zeitpunkt ihres Todes in häuslicher Gemeinschaft gelebt habe. • Ich bestätige die Richtigkeit meiner Angaben. • Ich bin darüber informiert, dass Leistungen, die auf Grund unrichtiger oder unvollständiger Angaben erbracht wurden, zurückgezahlt werden müssen. 	

Datum	Unterschrift der anspruchsberechtigten Person

Datum	Unterschrift der weiteren anspruchsberechtigten Person

Pensions- und Pflegegeldguthaben

Das Wichtigste im Überblick

Wer erhält ein Pensionsguthaben:

Ein Pensionsguthaben steht nahen Angehörigen zu, die zum Zeitpunkt des Ablebens in häuslicher Gemeinschaft mit der versicherten bzw. pensionierten Person gelebt haben.

Bezugsberechtigt sind in dieser Reihenfolge:

1. die Person, mit der die verstorbene Person bei ihrem Tod verheiratet oder verpartnert war,
2. leibliche Kinder,
3. Wahlkinder,
4. Stiefkinder,
5. Schwiegerkinder (im bäuerlichen Bereich),
6. die Eltern,
7. Geschwister.

Zum Nachweis der Angehörigeneigenschaft benötigen wir entsprechende Dokumente (Heiratsurkunde, Geburtsurkunde, Personalausweis, etc.).

Wer erhält ein Pflegegeldguthaben:

Ein Pflegegeldguthaben können – in dieser Reihenfolge – beanspruchen:

1. die Person, die den Verstorbenen im betreffenden Zeitraum überwiegend und ohne angemessenes Entgelt gepflegt hat.
2. die Person, die überwiegend die Kosten der Pflege getragen hat.

Gibt es mehrere berechtigte Personen, steht ihnen das Guthaben zu gleichen Teilen zu.

Wie kommt man zum Guthaben:

Die Auszahlung muss bei der Sozialversicherungsanstalt der Selbständigen beantragt werden. Bei einem Pflegegeldguthaben muss der Antrag innerhalb von sechs Monaten gestellt werden.

Was gilt, wenn es keine bezugsberechtigten Personen gibt:

Das Guthaben fällt in den Nachlass und wird den eingetragten Erben ausgezahlt. Gibt es keinen Erben, dann können die Personen, denen vom Gericht der Nachlass überlassen wurde, die Auszahlung beantragen.

Was gilt, wenn beim Tod ein Pensions- oder Pflegegeldantrag oder ein anderes Verfahren noch offen war:

Die Verfahren werden durch den Tod unterbrochen. Bezugsberechtigte Personen bzw. die eingetragten Erben können bei der Sozialversicherungsanstalt der Selbständigen beantragen, dass das Verfahren fortgesetzt wird. Ein Guthaben, das dabei entsteht, wird an sie ausgezahlt.

Rechtsgrundlagen

Pension

- § 77 des Gewerblichen Sozialversicherungsgesetzes
- § 73 des Bauern-Sozialversicherungsgesetzes
- § 182 des Bauern-Sozialversicherungsgesetzes

Pflegegeld

- § 19 des Bundes-Pflegegeldgesetzes

Fortsetzung

- § 408 des Allgemeinen Sozialversicherungsgesetzes

Infoblätter zu vielen wichtigen Themen finden Sie im Internet unter svs.at/info.

Medieninhaber, Herausgeber und Verleger: Sozialversicherungsanstalt der Selbständigen, 1051 Wien, Wiedner Hauptstraße 84–86, Tel. 050 808 808

Hersteller: Druck - SVD-Büromanagement GmbH, Wien

Damit die Texte leichter lesbar bleiben, verzichten wir auf eine Unterscheidung des Geschlechts.

Entsprechende Begriffe gelten im Sinne der Gleichbehandlung geschlechtsneutral.

PPS-013